

KUNDMACHUNG

Wasserleitungsordnung der Gemeinde Fritzens

Der Gemeinderat der Gemeinde Fritzens hat mit Beschluss vom 15.12.2022 aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022, folgende Wasserleitungsordnung beschlossen:

§ 1

Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

§ 2

Anschlussbereich

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der zugeordneten öffentlichen Wasserleitung und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Metern festgesetzt wird.

§ 3

Anschlusspflicht

- (1) Für alle im Anschlussbereich gelegenen bebauten Grundstücke besteht grundsätzlich Anschluss- und Benützungszwang.
- (2) Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden. Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung einbringen. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.
- (3) Die Gemeinde kann Grundstücken im Anschlussbereich den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt oder durch den Anschluss übermäßige

Herstellungs- Betriebs- oder Erhaltungskosten verursacht werden, es sei denn, dass solche Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.

- (4) Die Gemeinde kann eine Befreiung von der Anschluss- und Benützungspflicht gewähren, wenn folgende Kriterien nachweislich nicht gefährdet sind:
 - a. Hygienische Sicherheit
 - b. Feuersicherheit
 - c. Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Wasserversorgung
- (5) Außerhalb des erschließbaren Bereiches kann die Gemeinde einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren.

§ 4

Art und Lage der Trennstelle

- (1) An der Trennstelle endet die öffentliche Wasserversorgungsanlage und es beginnt die private Wasserleitung.
- (2) Wenn die öffentliche Wasserversorgungsanlage auf öffentlichem Grund verlegt ist, wird von der Gemeinde die Anschlussleitung einen Meter in das private Grundstück verlegt, es liegt somit die Trennstelle einen Meter innerhalb des privaten Grundstückes. Sollte innerhalb dieses Meters ein Gebäude stehen, liegt die Trennstelle an der Gebäudegrenze.
- (3) Wenn die öffentliche Wasserversorgungsanlage auf Privatgrundstücken verlegt ist, liegt die Trennstelle 1m nach der zugehörigen Absperrung.

§ 5

Wasseranschluss und Anschlussleitung

- (1) Die öffentliche Wasserversorgungsanlage und somit der Verantwortungsbereich der Gemeinde für die Anschlussleitung enden an der Trennstelle.
- (2) Alle Ausläufe sind generell mit Absperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden.

§ 6

Wasserlieferung

- (1) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Parameter für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks Ansprüche geltend gemacht werden.
- (2) Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung.
- (3) Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.
- (4) Bei einem Wechsel des Grundstückseigentümers hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue Eigentümer den Wasserbezug anzumelden.
- (5) Die Gemeinde wird Betriebseinschränkungen oder eine Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten ehestmöglich bekannt geben. In diesen Zusammenhang steht den Benützern des Anschlusses kein Schadenersatz zu.

Die Gemeinde oder ein hierzu befugtes und konzessioniertes Unternehmen (unter Aufsicht und Absprache mit der Gemeinde) stellt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Gemeindewasserleitung und die Absperrvorrichtung her. Für jedes Gebäude ist nur eine Anschlussleitung vorzusehen. Die Anschlussleitung ab der Trennstelle bleibt im Eigentum des Anschlusswerbers. Die Dimension der Anschlussleitung und die Art der zu verwendenden Werkstoffe werden von der Gemeinde festgelegt. Die Ausführung der Anschlussleitung ab der Absperrvorrichtung hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Die Instandhaltung der Anschlussleitung ab der Trennstelle obliegt dem Grundstückseigentümer. Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten. Die Benützung der Anschlussleitung als Schützender für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

Die Gemeinde ist berechtigt, jeden Grundstückseigentümer die Angaben über die Grundstücksnummer, Datum der Herstellung des Anschlusses, sowie eine Einmaßskizze anfertigen zu lassen. In dieser Einmaßskizze ist die Lage der Anschlussleitung, die Nennweite, der Werkstoff der Anschlussleitung, die Art der Abzweigung (Anbohrung), die Absperrvorrichtungen und die Verlegetiefe festzuhalten. Diese Angaben sind unverzüglich nach Erstellung des Hausanschlusses dem Gemeindeamt vorzulegen. Bei Anschlussleitungen, die in gemeinde- oder landeseigenen asphaltierten Grundstücken liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Asphaltdecke durch die Gemeinde auf Kosten des Anschlusswerbers. Nach Hauseintritt ist die Wasserleitung mit einem Absperrhahn zu versehen.

§ 7

Löschwasserversorgung

- (1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerwehrlöschzwecken und dürfen ausnahmslos nur von dafür berechtigten Körperschaften (Feuerwehren und Organen der Gemeinde) bedient werden.
- (2) Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken (z.B.: Bewässerung von Grünanlagen, Befüllen privater Schwimmbäder, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung und dergleichen) ist grundsätzlich verboten. Begründete Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen einer vorherigen zivilrechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde.

§ 8

Wasserzähler

- (1) Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt. Für jedes Grundstück ist ein Wasserzähler vorgesehen. Die Gemeinde kann für bestimmte Objekte Subzähler zulassen.
- (2) Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut und erhalten und verbleiben im Eigentum der Gemeinde.
- (3) Die Höhe der Zählergebühr richtet sich nach der Wasserleitungsgebührenverordnung.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat vor jeder Wasseruhr einen Absperrhahn zu installieren.

- (6) Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.
- (8) Ist ein Wasserzähler unverschuldet defekt geworden, so schätzt die Gemeinde den Verbrauch unter Berücksichtigung der Verbrauchszahlen des entsprechenden Zeitraumes im vergangenen Jahr.
- (9) Falls vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann dieser Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenzen liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, andernfalls die Gemeinde. Bei Verwendung einer Brauchwassernutzung ist ein eigener Wasserzähler einzubauen.

§ 9

Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die von der Gemeinde mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung - außer bei Gefahr im Verzug - alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen.

§ 10

Gebühren

- (1) Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren.
- (2) Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenverordnung.

§ 11

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Grundstückseigentümer, sinngemäß auch für die Nutznießer des Grundstückes.
- (2) Alle Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 12

Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 2.000,00 bestraft werden können.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsordnung vom 10.06.2014 außer Kraft.

Gemeinde Fritzens, am 15.12.2022

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Ing. Markus Freimüller



Angeschlagen am: 15.12.2022

Abgenommen am: 30.12.2022